



über die 1. Sitzung
des Behindertenbeirates
am Mittwoch, dem 31. März 2004
im Sitzungssaal II des Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:15 Uhr

Anwesend

Ratsmitglieder SPD

Frau Ciecior
Frau Jung
Herr Skodd

Ratsmitglieder CDU

Frau Borowiak
Herr Weber

Ratsmitglieder

Herr Kloß

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen SPD

Frau Ratzke
Herr Schulze-Braucks
Frau Werner

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen CDU

Herr Hackländer

Sachk. Bürger/Bürgerinnen Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Frau Lenkenhoff

Vertreter/Vertreterinnen der Gruppen und Verbände

Herr Eißer
Frau Fischer
Herr Gaber
Herr Grasse
Herr Hunsdiek
Frau Keil
Frau Lehmkübler
Herr Maaß
Herr Schlüter
Frau van Lück
Herr Vehring

Verwaltung

Herr Brüggemann
Herr Dornblüth
Frau Grothaus
Herr Güldenhaupt
Herr Steffen

entschuldigt fehlten

Herr Bahl
Herr Krüger
Herr Dr. Saur
Frau Schneider
Frau Tönnies

Frau **Jung** eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde Herr Hunsdiek im Beirat durch Frau Jung verpflichtet.

Änderungen der Tagesordnung ergaben sich nicht.

A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1.	Anregungen aus den Behindertenverbänden	
2.	Angleichung des Strafmaßes bei sexueller Gewalt an behinderten und nicht behinderten Opfern in den §§ 177 und 179 StGB hier: Bericht der Verwaltung	
3.	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Gleichstellung anderer Gesetze (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) Gesetz und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2003 S. 766 ff - siehe Anlage - hier: Bericht der Verwaltung	
4.	Anhörung des Behindertenbeirates nach dem Behindertengleichstellungsgesetz	
5.	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1.	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2.	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Anregungen aus den Behindertenverbänden

Behindertenparkplatz Märkische Straße

Es wurde darauf hingewiesen, dass im Zugangsbereich der Arztpraxis Dr. Jänicke in Kamen-Heeren, Märkische Str. 17, ein Behindertenparkplatz fehlt.

Integration von behinderten Kindern in Grundschulen

Herr **Gaber** teilte mit, dass sich angeblich bereits verschiedene Städte (Bergkamen/Dortmund) dazu bereit erklärt haben, dass sie für einen gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern die Kosten für einen sog. Integrationshelfer übernehmen. Er bittet die Stadt Kamen, dass diese auch eine entsprechende Erklärung abgibt.

Herr **Steffen** antwortete, dass die Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer nur durch eine Einzelfallentscheidung getroffen werden kann, weil im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine individuelle Hilfe des Kindes wegen körperlicher Beeinträchtigung oder aus pädagogischer Notwendigkeit erforderlich ist. Nach dieser Feststellung richtet sich auch die Kostenträgerschaft.

Herr **Brüggemann** bot Herrn Gaber ein persönliches Gespräch an, um die Angelegenheit zu erörtern. Darüber hinaus teilte er mit, dass hinsichtlich der Anfrage nochmals im Beirat berichtet wird.
(Das Gespräch mit Herrn Gaber hat am 03.05.2004 stattgefunden.)

Zu TOP 2.

Angleichung des Strafmaßes bei sexueller Gewalt an behinderten und nicht behinderten Opfern in den §§ 177 und 179 StGB
hier: Bericht der Verwaltung

Frau **Grothaus** erinnerte daran, dass am 02.12.2002 vom Behindertenbeirat und vom Gleichstellungsbeirat eine gemeinsame Resolution verabschiedet wurde, um die Ungleichbehandlung beim Strafmaß bei sexueller Gewalt an nicht behinderten und behinderten Opfern abzuschaffen. Diese Resolution wurde an Parteien, Bundes- und Landesparlamente und Ministerien auf Bundes und Landesebene übersandt. Die Parteien und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen unterstützten diese Resolution.

Der Bundestag hat am 19.12.2003 die Reform des Sexualstrafrechts verabschiedet. Leider wurden die Wünsche der beiden Beiräte und die vieler Opferschutzverbände und Frauenverbände nicht vollständig berücksichtigt. Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

- der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs widerstandsfähiger Personen wird weiterhin nur mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten geahndet. Eine Angleichung hat hier nicht stattgefunden. Allerdings ist ein „besonders schwerer Fall“ neu eingeführt worden mit der Folge, dass dieser ebenfalls mit mindestens einem Jahr bestraft werden kann.

- Liegt eine Vergewaltigung vor, kommt es zu der neuen Strafe von zwei Jahren (vorher ein Jahr)

Hier ist also auch der Forderung entsprochen und das gleiche Strafmaß wie in § 177 StGB festgelegt worden.

Zu TOP 3.

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Gleichstellung anderer Gesetze (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) Gesetz und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2003 S. 766 ff - siehe Anlage - hier: Bericht der Verwaltung

Herr **Steffen** teilte mit, dass sich der Behindertenbeirat am **11.06.2001** mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung befasst hat. Seinerzeit war vom damaligen Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW Herr Andreas Burkert hier im Beirat, um aus der Arbeitsgruppe zu berichten. Der Ergebnisbericht wurde seinerzeit vorgelegt und im Beirat verteilt. Herr Burkert hatte ausgeführt, dass sowohl bundesgesetzliche, als auch landesgesetzliche Regelungen betroffen sind. Mit Wirkung vom **01.05.2002** ist dann das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze in Kraft getreten (Artikelgesetz mit 56 Artikeln). Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes weicht inhaltlich kaum vom Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NRW ab.

In den Art. 1 a, 2 und 3 werden die Bundeswahlordnung und die Europawahlordnung geändert, vergleichbar mit der Änderung des Landeswahlgesetzes im Art. 2 und 3.

In den Artikeln 4 bis 44 werden berufsständische Gesetze geändert, z. B.

„Die Approbation als Apotheker ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller Deutscher im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder heimatloser Ausländer im Sinn des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt,
nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufs unfähig oder ungeeignet ist,“

jetzt: „nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Herauszuheben ist noch die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes im Art. 49. Darauf wird im TOP 4 näher eingegangen.

Die Art. 2 und Art. 3 ändern das Landeswahlgesetz bzw. Kommunalwahlgesetz. Danach können Blinde und Sehbehinderte sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmschablone bedienen.

Der Kreis Unna soll angeblich für die Europawahl an einer entsprechenden Schablone arbeiten. Für die Kommunalwahl wird etwas vergleichbares ins Auge gefasst.

Herr **Dornblüth** stellte insbesondere § 4 und § 7 des Gleichstellungsgesetzes des Landes vor. Insbesondere ging er auf den Begriff Barrierefreiheit ein und erläuterte Art. 6 des Gesetzes, mit dem auch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geändert wurde. Insofern wird zukünftig bei jedem Neubau oder bei jeder neuen Nutzung diese Bestimmung beachtet. Daraus folgt aber auch, dass im Bestand rechtlich keine Veränderung verlangt werden kann. Freiwillig ist natürlich jeder Bauherr und Betreiber berechtigt, barrierefreie Zugänge zu schaffen.

Herr **Brüggemann** ging auf Nachfrage der Frau von Lück auf die Barrierefreiheit der Wahlräume ein und führte aus, dass von den 44 Wahllokalen in Kamen 30 barrierefrei seien. Daneben sei es schwer, Wahllokale zu finden, bei denen die Voraussetzungen vorliegen und die dann noch nah am Wahlbezirk liegen, damit diese fußläufig erreicht werden können.

Frau **van Lück** wies auf § 5 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes hin. Danach besteht über den jeweiligen Verband die Möglichkeit, sich an Verhandlungen über Zielvereinbarungen zu beteiligen. Insofern sei es sinnvoll, hin und wieder auf die Internetseiten des jeweiligen Verbandes zu schauen.

Frau **Borowiak** regte an, dass die Internetadressen der jeweiligen Verbände zur Weitergabe im Protokoll an den Fachbereich Soziales gegeben werden.

Gem. § 11 des Gleichstellungsgesetzes soll die Landesregierung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung bestellen. Nach telefonischer Auskunft des zuständigen Ministeriums ist bis zur Jahresmitte mit einer Benennung zu rechnen.

Zu TOP 4.

Anhörung des Behindertenbeirates nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

Herr **Brüggemann** erläuterte, wie bereits unter TOP 3 ausgeführt, dass durch Art. 49 des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze das Gemeindefinanzierungsgesetz geändert wurde. § 3 Nr.1 Buchstabe d wird jetzt wie folgt gefasst:

„... Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören.“

Zukünftig wird daher dieser Tagesordnungspunkt durchgeführt, insofern entsprechende Baumaßnahmen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz geplant sind. Sollte es zwingend erforderlich sein, dass eine Anhörung durchzuführen ist, ohne aus Termingründen zeitnah eine Behindertenbeiratssitzung organisieren zu können, soll es so sein, dass die Vorsitzende und der/die Vertreter/in angehört werden und der Beirat darüber in der nächsten Sitzung in Kenntnis gesetzt wird.

Herr **Dornblüth** stellte dem Behindertenbeirat folgende Planungen vor:

Neubau eines Radweges entlang der Körne
Neubau eines Radweges entlang der Germaniastraße
Vorstellung der Ortsdurchfahrt Werver Mark/Lenningser Str.

Herr **Hackländer** fragte zum Planungsbereich Radweg entlang der Körne nach, ob im Bereich zwischen Körnebach und Hof Elsermann keine stärkere Steigung als 6 % erreicht wird bzw. ob an Ruheflächen gedacht ist.

Herr **Dornblüth** versprach, dies zu überprüfen.

Frau **Borowiak** erkundigte sich, wann mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Herr **Dornblüth** teilte mit, dass entsprechende Förderanträge gestellt werden, mit dem Bau allerdings erst nach Eingang der Förderbescheide begonnen wird.

Zu TOP 5.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

5.1 Mitteilungen der Verwaltung

5.1.1 Herr **Steffen** teilte mit, dass die nächste Sitzung des Behindertenbeirates am 06.07.2004 im Lebenszentrum Königsborn stattfindet. Es ergeht noch eine gesonderte Einladung.

5.1.2 Herr **Steffen** berichtete von einem Brief aus Februar 2004 an die Deutsche Bahn in Dortmund, weil ihm bekannt wurde, dass der Behindertenaufzug seit mehreren Wochen defekt war. Der Aufzug wurde noch am gleichen Tag wieder instand gesetzt. Er bittet alle Beiratsmitglieder darum, derartige Zustände, die nicht hingenommen werden können, unverzüglich zu melden, damit die Stadt sich für einen reibungslosen Betrieb einsetzen kann.

5.2 Anfragen

Anfragen ergaben sich nicht.

B. Nichtöffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

Anfragen ergaben sich nicht.

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

- entfällt -

gez. Jung
Vorsitzende

gez. Güldenhaupt
Schriftführer